

Satzung

Pro Mobil-Verein für Menschen mit Behinderung e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen Pro Mobil – Verein für Menschen mit Behinderung e.V.
- 2 Hauptsitz des Vereins ist Velbert. Er ist unter der Nr. 15449 in das Vereinsregister des Amtsgericht Wuppertal eingetragen
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Beratung, Förderung, Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung oder von Behinderung/Krankheit bedrohten Menschen.
2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:
 - a) Unterhaltung von mobilen Assistenzdiensten zur Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderung nach den Vorschriften des SGB und der Pflegeversicherung
 - b) Förderung prophylaktischer, therapeutischer, pädagogischer und beruflicher Maßnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung Schaffung und Förderung von therapeutischen Angeboten sowie Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung
 - c) Schaffung, Vermittlung und Sicherung von angemessenen Arbeitsplätzen sowie Arbeitsassistenz und sonstige Maßnahmen zur Begleitung für Menschen mit Behinderung
 - d) Unterstützung und Hilfestellung sowie pädagogische Förderung von Kindern, Schülern und Praktikanten mit Behinderung in den unterschiedlichsten Schulformen und Bereichen
 - e) Therapeutische- und Bewegungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
 - f) Information, Vermittlung und Angebote von integrativen Freizeitmaßnahmen, Bildungsangeboten und ähnlichen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

- g) Beratung, Unterstützung und Begleitung in allen Lebensphasen und Bereichen der Angehörigen und Betreuern von Menschen mit Behinderung und der Menschen mit Behinderung selbst
 - h) Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung; Einwirkung auf gesetzliche Entscheidungen
 - i) Zusammenwirken mit Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Bereich der Behindertenarbeit
 - j) Förderung, Schaffung und Begleitung von integrativen oder auf Inklusion gerichteten Wohnformen für Menschen mit Behinderung
 - k) Schaffung von weiteren gemeinnützigen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, die geeignet sind, im Sinne nach Artikel 3, Abs. 3 (GG), dieses Ziel zu erreichen sowie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu fordern und in die Gesellschaft zu integrieren
 - l) Angebote zur Aus- und Fortbildung
 - m) Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zur Integration von Menschen mit Behinderung
3. Seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt der Verein auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit seinen Gesellschaften Leben und Wohnen im Quartier gGmbH, pro mobil ambulante Dienste und Service gGmbH, pro mobil Integra gGmbH, Elementarhaus Plus gGmbH und Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben gGmbH sowie etwaigen weiteren Gesellschaften, an denen der Verein oder eine seiner Gesellschaften mehrheitlich beteiligt ist und anderen steuerbegünstigten Körperschaften insbesondere durch die gegenseitige Überlassung von Grundstücken und den Austausch von Verwaltungs-, Personal- und Hauswirtschaftsdienstleistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar Zwecke des Wohlfahrtswesens sowie der Jugend- und Behindertenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen sein. Über den in Textform gestellten Antrag auf Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Der Beitritt von nicht rechtsfähigen Vereinen und juristischen Personen erfolgt durch Abschluss einer korporativen Mitgliedsvereinbarung; sie haben kein Stimmrecht, wenn sie gesellschaftsrechtlich mit dem Verein verbunden sind.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme natürlicher Personen kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die zum Sitzungsbeginn über die Aufnahme mit Wirkung bereits für die Versammlung endgültig entscheidet.

- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Kündigung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Jahres. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde und nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand möglich. Durch Kündigung ausgeschiedenen Mitarbeitern des Vereins kann der Vorstand auch die Mitgliedschaft zu jedem Jahresende kündigen. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht vereinbarungsgemäß entrichten, werden durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen. Der Mitgliedsbeitrag muss zuvor gemahnt werden. Für diesen Ausschluss und der Kündigung bedarf es keines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- 3 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen. Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden und wird alle zwei Jahre in geeigneter Form überprüft.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und in der die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages natürlicher Personen und die

Voraussetzungen einer Beitragsermäßigung festgelegt werden.

§ 6 Ausgaben

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Versammlung der Mitglieder
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat
- 2) Der Vorstand kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs, der Mitgliederversammlung und des Beirats in schriftlicher oder elektronischer Form, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen, solange sich die Organe nicht mehrheitlich für eine andere Art der Versammlungsdurchführung oder Beschlussfassungen entscheiden. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.
- 3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder anderweitig zu authentifizieren und den satzungsmäßigen Sitzungsteilnehmern zeitnah zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie sollte jährlich stattfinden und mindestens alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung.
- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, des Beirates oder 10 % der Mitglieder für erforderlich gehalten werden.
- 3 Beschlüsse kommen mit Stimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung mitwirkenden Mitglieder zustande.
- 4 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Formale Änderungen bedürfen keiner Zustimmung und werden vom Vorstand eigenständig durchgeführt.
Der Zweck des Vereins darf erweitert, jedoch nicht geändert werden.
- 5 Arbeitnehmer sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 6 Der Leiter der Sitzung schlägt die Art der Abstimmung vor. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn 10 % der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.
- 7 Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes, die Vornahme, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Beschlussfassung über eine Jahresabschlussprüfung
 - d) Erlass der Beitragsordnung mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Mitglieder
 - e) Diskussion und Beschlussfassung zur Strategischen Ausrichtung des Vereins

- f) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung für den Verein und seine Tochtergesellschaften
 - g) Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
2. Wahlen können als Einzel-, Listen-, Block- und Verhältniswahl durchgeführt werden. Die Versammlungsleitung legt das Wahlverfahren fest.

§ 10

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 7(sieben) Mitgliedern. Er wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat.
- 2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle können sie jeweils durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht die Geschäftsführung in den Tochtergesellschaften, stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung auf, entscheidet über die Aufnahme und Einstellung von Tätigkeitsbereichen sowie deren Ausgliederung in Tochtergesellschaften.

- 3 Der Vorstand entscheidet mehrheitlich bei ordnungsgemäßer Einberufung. Beschlüsse sind nur zulässig bei 55 % Anwesenheit der Vorstandsmitglieder.
- 4 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Fremdauslagen sind ihnen zu erstatten.

- 5 Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen; diese vertreten den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- 6 Auf die Vorstandsmitglieder sind die Rechtsfolgen des §31a BGB unabhängig davon anzuwenden, ob dessen tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 7 Der Vorstand kann zu einer fachlichen Beratung einen Beirat einberufen. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/3der Beiratsmitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Beirat kann durch den Beiratsvorsitzenden einberufen werden.

§ 11 Beirat

- 1 Der Beirat kann dem Vorstand zur fachlichen Beratung und Unterstützung zur Seite stehen und wird hierzu von ihm einberufen. Es sollen Ärzte, Therapeuten und Pädagogen sowie erfahrene Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und privaten Bereich der Förderung von Menschen mit Behinderung sein.
- 2 Der Vorstand kann, soweit erforderlich, die Beiräte vor jeder Beschlussfassung hören. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 12 Rechnungsprüfung

- 1 Ist ein Wirtschaftsprüfer/Steuerberater beauftragt, berichtet dieser über den Jahresabschluss und Jahresbericht in der Mitgliederversammlung.
- 2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihr Auftrag ist es, den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu überprüfen, wenn Wirtschaftsprüfer/Steuerberater beauftragt sind, deren Ergebnisse zu bewerten, sowie erforderlichenfalls weitere Prüfungen – auch im Auftrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung – durchzuführen. Ihr Auftrag erstreckt sich jeweils auf 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungsergebnisse.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.


Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte dem „Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.“ und dem „Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. NRW“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke des § 2 zu verwenden haben.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Unterschrift: 
(Vorsitzende)

Unterschrift: 
(Vorstandsmitglied)

Velbert, den 22. 11. 2023